



An das
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege u. Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: begutachtungen@gesundheitsministerium.gv.at

Wien, am 20. Juni 2024
Zl. B,K-520/200624/RA,HA,GK

GZ: 2024-0.438.425

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden (GuKG-Novelle 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Ad Begutachtungsfrist

Zunächst ist festzuhalten, dass der Gesetzesentwurf mit einer Frist von lediglich einer Woche zur Begutachtung ausgesandt wurde. Diese Vorgehensweise widerspricht nicht nur jeglichen Gepflogenheiten, sie widerspricht auch der klaren gesetzlichen Vorgabe im Sinne des Art. 1 Abs. 4 Z 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus ([BGBl. I Nr. 35/1999](#)), wonach Begutachtungsentwürfe den Vereinbarungspartnern (Ländern, Städtebund, Gemeindebund) mit einer angemessenen, bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen jedenfalls vier Wochen nicht unterschreitenden Stellungnahmefrist zu übermitteln sind.

Wir weisen daher darauf hin, dass mit dieser kurzen Frist dem Österreichischen Gemeindebund keine Möglichkeit der Stellungnahme im Sinne dieser Vereinbarung gegeben wird (Art. 4 Abs. 1 der Vereinbarung).

Ad Entwurf

Zur Sicherstellung der Akutversorgung halten wir es für essenziell, dass die Eigenverantwortlichkeit der Pflegefachassistenz gestärkt wird. Dies bildet die vorliegende Novelle aber nur teilweise ab.



Die Versorgungssicherheit ist im Pflegebereich massiv gefährdet und die Probleme werden sich in Zukunft noch einmal verstärken, denn schon jetzt zeigt es sich, dass die ausgebildeten AbsolventInnen des Bachelors für Gesundheits- und Krankenpflege nicht im erforderlichen Ausmaß in der Pflege landen. Mit einer Kompetenzerweiterung soll es gelingen, einen Großteil der QuereinsteigerInnen, die sich bis dato für die Diplomausbildung beworben haben und denen die Hürde für die Bachelorausbildung zu hoch ist, zu gewinnen.

Wir halten es deshalb für dringend geboten, die Kompetenzerweiterung der PFA in die Novelle aufzunehmen, um in den nächsten Jahren insbesondere auch den Nachtdienst sicherzustellen.

Die Pflegefachassistenz sollte mehr in der Eigenverantwortlichkeit eingesetzt werden. Das betrifft

- a) Infusionen vorbereiten und Verabreichung über perivenöse Zugänge mit medikamentösen Zusätzen
- b) und die Nachtdienste. Hier sollte klargestellt werden, dass die Pflegefachassistenz in bestimmten Einrichtungen, darunter jedenfalls Pflege- und Seniorenheime, Rehabilitationsbetriebe, die Nachtdienste alleine bespielen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel